

Demokratie in Staat und Wirtschaft

Herausgegeben von
HEIKO FABER U. GÖTZ FRANK

Mohr Siebeck

Demokratie in Staat und Wirtschaft



Demokratie in Staat und Wirtschaft

Festschrift für Ekkehart Stein
zum 70. Geburtstag am 24. 9. 2002

herausgegeben von Heiko Faber und Götz Frank

Mohr Siebeck

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Demokratie in Staat und Wirtschaft: Festschrift für Ekkehart Stein zum 70. Geburtstag
am 24. 9. 2002 / Hrsg.: Heiko Faber; Götz Frank. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2002
ISBN 3-16-147910-6 / eISBN 978-3-16-162925-9 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

© 2002 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde gesetzt und gedruckt von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier und von der Buchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

Inhaltsverzeichnis

Grundrechte

<i>Winfried Brohm</i>	
Glaubensfreiheit und Gesetzesgehorsam	3
<i>Erhard Denninger</i>	
Schleierfahndung im Rechtsstaat?	15
<i>Christian Grimm</i>	
Der Weg der Frauen ans Gewehr	37
<i>Kay Hailbronner</i>	
Auswahlrechte der Hochschulen und Zentrale Studienplatzvergabe . .	49
<i>Karl-Heinz Ladeur</i>	
Die „objektiv-rechtliche Dimension der Rundfunkfreiheit“ unter Bedingungen von Multimedia	67
<i>Walter Schmidt</i>	
Die Freiheit im Wandel	91
<i>Heike Stintzing</i>	
Wider ein Paradoxon innerhalb der Versammlungsfreiheit	105

Demokratie

<i>Dirk Ehlers</i>	
Die Staatsgewalt in Ketten	125
<i>Hartmut Maurer</i>	
Volkswahl des Ministerpräsidenten?	143
<i>Ingo Richter</i>	
Demokratiebegriff und Jugendforschung	163

Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsverwaltung

<i>Heiko Faber</i>	
Von der Kreditaufsicht zur Allfinanzaufsicht	181

<i>Götz Frank</i>	
Wirtschaftsrechtliche Promotion und berufliche Karriere	189
<i>Dian Schefold</i>	
Zwischen Preisstabilität und gesamtwirtschaftlichem Gleichgewicht . .	201
<i>Dieter Sterzel</i>	
Mitbestimmung als Verfassungsauftrag	215

Mediation

<i>Walther Gottwald</i>	
Alternative Dispute Resolution und Zugang zum Recht	233
<i>Wolfgang Perschel</i>	
Meditation im öffentlichen Bereich	245

Grundlagen und Grundbegriffe

<i>Wolfgang Naucke</i>	
„Gesetzliches Unrecht“: ein aktueller juristischer Grundbegriff	283
<i>Adalbert Podlech</i>	
Organisationsformen gesellschaftlicher Wahrheitssuche	297
<i>Gerd Winter</i>	
Anachronien von Gesellschaft, Natur und Recht	309

Rechtsstaat/Bundesstaat/Sozialstaat

<i>Klaus Köpp</i>	
Finanzverfassung, Länderfinanzausgleich und die politischen Prozesse im Bund-Länder-Verhältnis	333
<i>Wolfgang Piepenstock</i>	
Zur Durchsetzung internationaler Sozialrechte	377
<i>Lutz R. Reuter</i>	
Zuwanderung nach Deutschland: Rechtliche, politische und gesell- schaftliche Aspekte	387

Alfred Rinken

Ist das Bundesverfassungsgericht „Herr seines Verfahrens“? 411

Verzeichnis der Veröffentlichungen von Ekkehart Stein 427

Biographie von Ekkehart Stein 433

Grundrechte

Glaubensfreiheit und Gesetzesgehorsam

Winfried Brohm

I. Die zunehmende Infragestellung der Allgemeingültigkeit der Gesetze

Ein wesentliches Kennzeichen des modernen Rechtsstaats ist die Bindung von Staat und Bürger an das Gesetz. Dieses ist als Rechtsnorm generell-abstrakt, es gilt also bei einer gleichen Sachlage unterschiedslos für alle Bürger. Einzelne tatsächliche Unterschiede, wie Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben oder religiöse und politische Anschauungen, erklärt das Differenzierungsverbot des Art. 3 III GG für rechtlich unbeachtlich. Gleichzeitig garantiert Art. 4 GG als unmittelbar geltendes, im Range über dem Gesetz stehendes Recht die Glaubensfreiheit, und zwar in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts in vollem Umfang, d.h. von der Bildung einer religiösen, also transzendentalen Rückbindung, oder weltanschaulichen, also innerweltlich bestimmten Sinngebung über ihr Bekenntnis bis zu einem entsprechenden gewissensbedingten Handeln. Dieses Grundrecht enthält keinen Gesetzesvorbehalt; es kann also nach der ursprünglichen Intention nicht, wie zahlreiche andere Grundrechte, durch ein Gesetz eingeschränkt werden. Allerdings folgt nach Rechtsprechung und Wissenschaft aus dem Gedanken der Einheit der Verfassung, dass bei einer Kollision mit anderen „Verfassungswerten“ eine inhaltliche „Beschränkung“ nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz zulässig ist, über die eine optimale Wirksamkeit der betroffenen Verfassungswerte angestrebt wird¹. Auch wenn die Rechtsprechung im Auffinden kollidierender Verfassungswerte inzwischen außerordentlich erfindungsreich geworden ist, sollte die Einschränkung vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte doch mit größerer Zurückhaltung praktiziert werden. Schließlich bezweckt die vorbehaltlose Gewährleistung eines Grundrechts die Verstärkung der betreffenden Freiheit, indem sie eine Einschränkung allein aufgrund noch so billigen gesetzgeberischer Zwecke ausschließt².

In jüngster Zeit mehren sich die Fälle, in denen einzelne Bürger wie auch Vereinigungen unter Berufung auf ihre Glaubens- oder Weltanschauungsfreiheit staatlichen Gesetzen den Gehorsam verweigern und sich damit von deren allgemeiner Geltung ausnehmen. So verlangte eine schulpflichtige zwölfjährige

¹ E. Stein, Staatsrecht, 16. Aufl. 1998, § 31 III unter Bezugnahme auf K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, 18. Aufl. 1991, Rn. 317ff. m.w.N.

² Zur diesbezüglichen Kritik vgl. auch E. W. Böckenförde, „Kopftuchstreit“ auf dem richtigen Weg?, NJW 2001, 723, 724 m.w.N. in Anm. 10.

Schülerin islamischen Glaubens Befreiung vom koedukativen Sportunterricht, weil sie dann ihren Schleier ablegen müsse und außerdem Gefahr laufe, in körperlichen Kontakt mit ihren Mitschülern zu kommen³. Ein islamischer Metzger beanspruchte eine Freistellung von dem in § 4 a I TierSchG geregelten Verbot des Schlachtens von Tieren ohne Betäubung, um seinen Kunden in Übereinstimmung mit ihrer Glaubensüberzeugung den Genuss von Fleisch geschächteter Tiere zu ermöglichen⁴. Eine Studentin für das Lehramt an Gymnasien begehrte, im Fach Biologie die erforderlichen Leistungsnachweise in den zoologischen Praktika ohne Teilnahme an Tierversuchen erbringen zu dürfen, weil sie es nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren könne, Tieren Schmerzen zuzufügen⁵. Verbände, wie die Scientology Kirche, sehen sich weder gebunden an die gewerberechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen bei Verkaufsaktionen⁶ noch an die arbeitsrechtlichen Regelungen im Verhältnis zu ihren Mitarbeitern, die sie als Vereinsmitglieder führen⁷; weiter nehmen sie für sich in Anspruch, wegen Art. 4 GG aufgrund einer „verfassungskonformen Auslegung“ der Vorschriften über den Gemeingebruch ein Recht auf Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen zum Verteilen von Handzetteln und zum Verkauf von Druckerzeugnissen zu haben⁸. Junge Frauen aus dem Iran, die nach Ablehnung ihres Asylantrags in allen Instanzen vor der „Abschiebung“ stehen, weigern sich, der Anordnung der Ausländerbehörde nachzukommen, zur Herstellung der fehlenden Passbilder sich mit Schleier fotografieren zu lassen, weil sie sonst ihr Heimatland nicht einreisen lässt. Sie berufen sich für ihre Weigerung auf ihre religiöse Überzeugung, die einer Abbildung mit Kopftuch entgegenstehe⁹. Andere begehren unter Berufung auf Art. 4 GG die Freistellung von allgemeinen Dienstpflichten. So verlangte eine angehende Lehrerin die Zulassung zum (staatlichen) Vorbereitungsdienst und anschließend die Einstellung als Lehrerin, obwohl sie eindeutig erklärte, dass sie im Unterricht zum Ausdruck ihres Glaubens grundsätzlich ein Kopftuch tragen wolle¹⁰. Und ein Postbeamter weigerte sich aufgrund seiner Glaubensüberzeugung, Postwurfsendungen der Scientology Kirche zuzustellen¹¹.

Die vielfach erörterten Fälle der Verweigerung des Gehorsams staatlicher Bediensteter gegenüber gesetzlichen und dienstrechtlichen Regelungen sollen

³ BVerwGE 94, 82ff.

⁴ BVerwGE 99, 1ff.; dazu jetzt BVerfG v. 15.01.02, NJW 2002, 663ff.

⁵ BVerwGE 105, 73ff.

⁶ BVerwGE 105, 313ff., 316f. (Entziehung der Rechtsfähigkeit gem. § 43 II BGB).

⁷ Vgl. dazu BAGE 79, 319ff. = Jus 1996, 550f.

⁸ VGH Mannheim, NVwZ 1998, 91 (Straßenverkauf durch Scientology-Anhänger) einerseits und OVG Hamburg, NJW 1996, 2051 andererseits, jew.m.w.N.

⁹ Dazu VGH München, NVwZ 2000, 952ff.

¹⁰ Vgl. VG Stuttgart, NVwZ 2000, 959 einerseits und VG Lüneburg, NJW 2001, 767 andererseits.

¹¹ BVerwG v. 29.06.1999, NJW 2000, 88ff.

hier nicht weiter verfolgt werden; sie werfen insofern zusätzliche Probleme auf, als der Staat unbestritten aufgrund des Art. 4 GG zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität gegenüber den Bürgern verpflichtet ist und diese Verpflichtung sich auch auf diejenigen erstrecken muss, durch die er handelt. Diese Selbstverständlichkeit wird im allgemeinen mit dem Hinweis auf die Verfassungsgüter aus Art. 33 V GG und 7 I GG untermauert¹². Allerdings knüpft sich daran regelmäßig eine Abwägung im Sinne der Herstellung einer praktischen Konkordanz¹³, woraus sich die Vielfalt der Meinungen zu den konkreten Fragen ergibt. Gewiss kann der Staat dabei den individuellen Anliegen seiner Bediensteten je nach der konkreten Aufgabe Rechnung tragen und etwa bei Lehrkräften die Verpflichtung zur Zurückhaltung der eigenen religiösen oder weltanschaulichen Ansicht je nach Schulart und Alter der Schüler differenzieren. Ob und in welchem Maße er dazu verfassungsrechtlich verpflichtet ist¹⁴, ist eine andere Frage. Erst neuerdings wird in dieser Diskussion beachtet, dass der nach Art. 140 GG mit gleichem Rang neben den Grundrechten stehende Art. 136 II WRV – wie übrigens auch Art. 9 EMRK – mehr für eine abstrakt-generelle Lösung der dienstrechtlichen Fälle im Sinne eines „Eignungsmangels“ nach Art. 33 II GG spricht¹⁵.

Was für das Funktionieren des Staatsapparats und seine Berechenbarkeit gilt, trifft entsprechend auch für die Rechtsordnung insgesamt zu. Diese hat sich inzwischen nicht nur wegen der laufend zunehmenden wissenschaftlichen, technischen und globalen Ausdifferenzierung der Gesellschaft, sondern auch im Hinblick auf die fortdauernde Individualisierung der Weltanschauungen bereits zu einer nahezu unübersehbaren Gesetzesflut entwickelt. Wird sie durch eine „verfassungsgerechte“ Abwägung weitgehend auch noch im Einzelfall unvorhersehbar, geht mit der Rechtssicherheit auch ihre Ordnungsfunktion zugrunde. Die damit angedeutete Problematik wird vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung besonders deutlich.

¹² vgl. *Halfmann*, Der Streit um die „Lehrerin mit Kopftuch“, NVwZ 2000, 862ff. m.zahlr. Hinweisen auf die inzwischen umfangreiche Literatur und Rechtsprechung zu dieser Streitfrage.

¹³ Es handelt sich hier um eine „unechte Grundrechtskollision“ i.S.v. *K. Stern*, Staatsrecht III/2, S. 629ff., 657ff., weil sie nicht zwischen im Einzelfall miteinander kollidierenden Grundrechten, sondern zwischen Grundrechten und anderen Verfassungsgütern erfolgt.

¹⁴ Zu dieser, allerdings stark Fall-bezogenen Sicht, wohl im Sinne einer Verpflichtung: *E. W. Böckenförde*, (Fn. 2), NJW 2001, 723ff.

¹⁵ Dazu *Goerlich*, NJW 2001, 2862, der auf die Urheberschaft dieser zunehmend Beachtung findenden Argumente bei *Muckel*, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, 1997, verweist.

II. Die Religionsfreiheit als verfassungsrechtliches Individualrecht – Zur Notwendigkeit und Grundlage des modernen Recht setzenden Staates

Die Glaubensfreiheit gilt weithin als das älteste Grundrecht überhaupt¹⁶. Man kann darüber hinaus in ihr sogar den Ursprung des heutigen Staatsverständnisses sehen. Wie bekannt, war im Mittelalter die Regierungsgewalt auf Landbesitz und Landvergabe gegründet worden. Mit der Erbllichkeit der Lehen verlor das Lehnswesen jedoch seine integrale Kraft. Es gab eine Vielzahl originärer Herrschaftsgewalten, die vom Kaiser sowie von den Fürsten, Äbten, Rittern, Städten und anderen ausgeübt wurden. Wer etwas anordnen wollte, musste sein Recht dazu nachweisen. Einigendes Band war praktisch allein der gemeinsame religiöse Glaube aufgrund der von allen anerkannten einheitlichen Religion. Bei Streitfragen entschied die Kirche, d.h. letztlich der Papst. Kein Wunder, dass die verschiedensten gesellschaftlichen Kreise, wie auch einzelne Nationen, auf die Wahl des Papstes Einfluss zu nehmen suchten und auch Gegenpäpste aufstellten. Diese einheitliche Glaubens- und damit auch Werte-Basis zerbrach mit der Reformation, und mit ihr zerbrach auch die einheitliche Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung. Die verheerenden Religionskriege, wie etwa die durch die Bluthochzeit 1572 bekannten Hugenottenkriege, der vorwiegend auf deutschem Boden ausgetragene 30jährige Krieg von 1618–1648, der ein Drittel der Bevölkerung dahinraffte oder die Bürgerkriege in England unter Cromwell (1642–1646) brachten die Gesellschaft an den Rand des Ruins. Um ihres Überlebens willen musste die Religion zur Privatsache erklärt und eine neue Grundlage für die gesellschaftliche Ordnung gefunden werden. Diese fand sich unter dem aufkommenden Individualismus, der sich auch in der Lehre der Reformatoren von der Erkenntnis des christlichen Gebots im Glauben des einzelnen und der ihm erwiesenen göttlichen Gnade widerspiegelt, in den verschiedenen Lehren vom Gesellschaftsvertrag als Rechtfertigung des Staates und seiner Hoheitsgewalt¹⁷. Allerdings kam dieser gerade in den deutschen Territorien lange nicht zum Durchbruch. Hier konnte sich das Feudalsystem in verschiedenen Modifikationen teilweise bis ins 19. Jahrhundert halten, weil „Herrscher“ und „Untertanen“ über dieselben religiös fundierten Pflichtvorstellungen der „Gottesfurcht“ und der „Redlichkeit“ als „Landesvater“ und „Landeskinder“ durch eine gute Staatsführung vereint wurden. Darin kann man eine lang anhaltende Nachwirkung des im Augsburger Religionsfrieden von 1555 festgelegten Prinzips „cuius regio, eius religio“ sehen, also in dem

¹⁶ E. Stein, Staatsrecht, (Fn. 1), S. 255.

¹⁷ Dazu G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1922, 7. Nachdruck 1960, S. 84ff., 86; 201ff., 211; R. Zippelius, Allgemeine Staatslehre, Politikwissenschaft, 13. Aufl. 1999, § 17 II; H. Maier, Hobbes, in: ders. et.al. (Hrsg.), Klassiker des politischen Denkens, Bd. I, 2. Aufl. 1968, 351ff.; W. Euchner, Locke, ebd., Bd. II, S. 1ff.

Recht des Landesherrn, die Kirchenzugehörigkeit und damit auch den Glauben seiner Untertanen zu bestimmen. Dieser Grundsatz wurde erst 1648 nach 30 Jahre lang erbittert geführten Religionskriegen im Westfälischen Frieden von 1648 durch eine Tolerierungsvariante insofern etwas gemildert, als die Angehörigen abweichender christlicher Bekenntnisse das Recht erhielten, zu Hause eine Andacht in ihrem christlichen Glauben zu veranstalten. Sie wurden also nicht mehr, – wie es der Jubilar plastisch ausdrückt¹⁸ – wenn sie sich nicht fügten, „bestenfalls ausgewiesen, schlimmstenfalls als Ketzer hingerichtet“. Allerdings durfte die abweichende Glaubensauffassung nicht nach außen gezeigt werden, damit in der Öffentlichkeit die glaubensbedingte Homogenität nicht angezweifelt werde. Das änderte sich erst in Preußen mit dem Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 und nach 1818 mit den entsprechenden Verfassungen in den betreffenden Ländern. Eine allgemeine Bekenntnisfreiheit konnte sich erst nach 1848 durchsetzen. Von einem individualistischen Freiheitsverständnis her mag man zu Recht die Regelung des Augsburger Religionsfriedens und ihre Nachwirkungen als unerträglich und empörend finden. Anders erscheint sie unter dem Aspekt der staatlichen Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung. Es leuchtet ein, dass eine Gemeinschaft mit einer einheitlichen, gar religiös fundierten Wertebasis leichter zusammenhält und auch zusammenzuhalten ist als eine Ansammlung von Individuen mit jeweils eigenen Lebensentwürfen, Wertvorstellungen und Interessen. Der moderne Staat kann sich daher angesichts des vorherrschenden individualistischen Freiheitsverständnisses, wenn überhaupt, nur sehr begrenzt auf eine Ordnung kraft Gewohnheit, Sitte und Anstand verlassen, sondern muss die vorherrschende Egozentrik des einzelnen durch eine Vielzahl von Gesetzen begrenzen und auf das notwendige gemeinsame Ganze ausrichten. Je weiter die Pluralisierung individueller Freiheiten und die arbeitsteilige wissenschaftliche, technische und gesellschaftliche Ausdifferenzierung eines Gemeinwesens voranschreitet, umso notwendiger wird die allgemeine Gültigkeit staatlicher Regelungen. Angesichts der Resultate einer über-individualistischen Gegenkonzeption im Nationalsozialismus und im Kommunismus¹⁹ hat das Grundgesetz wieder die Rechte des einzelnen betont und die als Grundrechte proklamierten Individualrechte sogar als unmittelbar verbindliches, ranghöchstes Recht statuiert. Das war schon ganz allgemein für die grundrechtliche Gewährleistung eine kühne Tat; für die Glaubensfreiheit gilt dies jedoch in einem ganz besonderen Maße.

¹⁸ E. Stein, (Fn. 1), S. 255.

¹⁹ M. Heckel, Religionsfreiheit im säkularen pluralistischen Verfassungsstaat, in: FS. für Kriele, 1997, S. 281 ff., 299, spricht vom Marxismus als einem „säkularisierten Surrogat“ der Erlösungsreligion in totalitären Weltanschauungssystemen.

III. *Das staatspolitische Wagnis einer verfassungsrechtlich unmittelbar verbindlichen Gewährleistung der Glaubensfreiheit*

Die Problematik einer unmittelbaren Verbindlichkeit der Grundrechte auf der höchsten Rangebene des Rechts liegt in ihrer lapidaren, mehr programmatischen und jedenfalls für den gesellschaftlichen Wandel offenen Formulierung²⁰. Grundrechte unterscheiden sich dadurch von den im Tatbestand relativ klar festgelegten Anwendungsvoraussetzungen gesetzlicher Regelungen. Für die „Glaubensfreiheit“ trifft diese Feststellung in erhöhtem Maße zu, zum einen, weil sie ohne Gesetzesvorbehalt garantiert ist und zum anderen, weil der Staat, wenn er die Freiheit des Glaubens und der Weltanschauung garantiert, nicht selbst bestimmen kann, was unter diesen Begriffen zu verstehen ist. Insofern lässt sich nahezu jede Sachfrage, sei sie politischer, ökonomischer oder sozialer Natur mit religiösen oder weltanschaulichen Anliegen verbinden. Die Frage, ob man sich im parlamentarischen Rat dieser Problematik bewusst war, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls haben die Väter des Grundgesetzes die Glaubensfreiheit in Art. 4 I GG sehr weise formuliert:

Hält man sich unbefangen an den Wortlaut²¹, so schützt Art. 4 I GG im ersten Halbsatz die Freiheit des (auf einer transzendentalen „Rückbindung“ beruhenden) „re-ligiösen“ Glaubens, ferner die Freiheit des (moralischen Überzeugungen folgenden) Gewissens, kurz das diesbezügliche „Denken“, also das forum internum. In Art. 4 I, 2. HS GG wird die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen „Bekenntnisses“, also das Äußern religiöser und areligiöser Sinnggebung, kurz das forum externum für unverletzlich erklärt. Es fällt auf, dass im 1. Halbsatz, beim forum internum, nicht auch die im 2. Halbsatz dem religiösen Glauben gleichgestellte (areligiöse) Weltanschauung genannt wird. Das mag historisch auf die Jahrhunderte alten Erfahrungen mit den Religionskriegen zurückzuführen sein, während man den erst in der jüngsten Vergangenheit erlebten staatlich propagierten und organisierten Weltanschauungen – verfehlt – eine entsprechende Bindungskraft nicht zumaß oder sie nicht wahrhaben wollte. Zweifellos gewährt Art. 4 I GG auch die Freiheit, eine eigene Weltanschauung zu bilden; schließlich könnte man sie sonst auch nicht äußern, was Art. 4 I GG ausdrücklich schützt.

Art. 4 II und III GG gewährleisten über die Freiheit zu einem religiösen und weltanschaulichen „Bekenntnis“ hinaus auch das glaubens- und gewissensge-

²⁰ Zur Notwendigkeit eines besonderen Verfassungsstils, vgl. A. Voßkuhle, Verfassungsstil und Verfassungsfunktion, AöR 119 (1994), 35ff. m. zahlr. w. N.

²¹ Zum Ganzen vgl. R. Herzog, Maunz/Dürig/Herzog, GG, 2001, Art. 4 GG (Stand 1988), Rn. 1ff.; Piroth/Schlink, Grundrechte, Staatsrecht II, 16. Aufl. 2000, Rn. 503ff. m. zahlr. w. N.; vgl. auch E. Stein (Fn. 1), § 31 I-IV, der ebenfalls an dieser Differenzierung festhält.

leitete „Handeln“. Dies gilt allerdings nach dem Wortlaut des Art. 4 II GG nur hinsichtlich einer ungestörten „Religionsausübung“, also der freien Teilnahme an einem öffentlichen Gottesdienst, an religiösen Prozessionen, kirchlichen Trauungen²² und dergleichen; diese ausdrückliche Festlegung geschah wohl in Reminiszenz an die im Westfälischen Frieden lediglich zugelassene Hausandacht für Angehörige eines anderen christlichen Glaubens. „Gewissensbedingte“ Handlungen im außerkirchlichen Bereich sind in Art. 4 III GG unter dem bei seiner Abfassung lebendigen Eindruck des 2. Weltkriegs lediglich für die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe garantiert; aber selbst und allein hierfür ist ein Gesetzesvorbehalt festgelegt. Diese eng begrenzte verfassungsrechtliche Gewährleistung einer gewissensbedingten Handlungsfreiheit erscheint insofern gerechtfertigt, als eine Gewissensentscheidung in höchstem Maße individuell bedingt und in ihrer Ernsthaftigkeit mit rechtsstaatlichen Mitteln kaum feststellbar ist. Allerdings läßt sich diese Aussage uneingeschränkt wohl nur für Gewissensentscheidungen treffen, die nicht auf religionsbedingte Pflichten und Heilsempfehlungen zurückzuführen sind. Religiöse Gebote lassen sich schließlich an Hand der kirchlichen Lehren und des Glaubens der Mitglieder der Religionsgemeinschaft feststellen. Gleichwohl bleibt auch in diesem Falle ungewiß, in welchem Maße der einzelne derartige Vorgaben für sich als unbedingt verbindlich ansieht. In extremen Fällen, etwa dem historischen Gebot, den Göttern zu opfern, ist die Zulässigkeit der staatlichen Regelung bereits im Hinblick auf die mit der positiven Gewährleistung verbundene negative Religionsfreiheit in Frage zu stellen.

Angesichts dieser feinen Differenzierungen in Art. 4 GG wurde mit der unmittelbaren verfassungsrechtlichen Verbindlichkeit der Glaubens-, Gewissen- und Bekenntnisfreiheit in Art. 4 GG nur ein begrenztes Wagnis für die notwendige Regelungsgewalt des modernen Staates eingegangen. Damit darüber die individuelle religiöse oder weltanschauliche Handlungsfreiheit nicht zu kurz komme, wurde die im säkularen Staat von der Religion und Weltanschauung unabhängige gleichberechtigte „bürgerliche und staatsbürgerliche“ Rechtsstellung des einzelnen durch die mit Art. 140 GG erfolgte pauschale Übernahme der entsprechenden Regelungen in Art. 136 WRV gewährleistet. Für besonders gefährdete Situationen wurden diese Rechte nochmals in Art. 33 I-III GG hervorgehoben.

Der dargelegten, eng dem Wortlaut folgenden Auslegung hat das Bundesverfassungsgericht bereits sehr früh und wiederholt eine Absage erteilt. Das geschah zuerst in der bekannten Rumpelkammerentscheidung²³. In dieser ging es

²² Dazu D. Ehlers, Die Rechtmäßigkeit des Verbots kirchlicher Voraustrauungen, FS. für Hollerbach, 2001, S. 811ff.

²³ BVerfGE 24, 236, 246 (Rumpelkammer); vgl. auch BVerfGE 35, 366, 376 („Verhandeln unter dem Kreuz“ vor Gericht)

um die Schadensersatzklage eines Rohstoffhändlers gegen einen katholischen Jugendverein, der mit einer groß angelegten Altmaterialsammlung einen Erlös von mehreren Millionen DM für ein Entwicklungsprojekt erzielt und damit den Kläger an den Rand seiner Existenz gebracht hatte. Dieser sah darin einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht, weil der Verein dabei durch eine breite Kanzelwerbung unterstützt worden war, und bekam damit vor den zuständigen Zivilgerichten Recht. Das dagegen angerufene Bundesverfassungsgericht betonte jedoch, die Gewährleistung ungestörter Religionsausübung in Art. 4 II GG gestatte auch sowohl die Veranstaltung einer Sammlung für religiöse Zwecke als auch eine entsprechende Unterstützungshandlung, wie die Kanzelwerbung, die im Rahmen des üblichen religiösen Lebens liege; denn die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit stehe in enger Beziehung zur Menschenwürde als dem obersten Wert im System der Grundrechte und sei daher extensiv auszulegen. Wenn Art. 4 GG in Absatz 1 Religion und Weltanschauung gleichstelle, könne in Absatz 2 nicht allein die Religionsausübung und in Absatz 3 nicht die Gewissensfreiheit allein in Bezug auf die Kriegsdienstverweigerung geschützt sein. Vielmehr gehöre zur Religions- und Gewissensfreiheit auch das entsprechende Handeln. Die Absätze 2 und 3 drückten das nur für die in der Geschichte besonders gefährdeten Handlungsbereiche beispielhaft nochmals besonders aus.

Diese Auffassung von einem in Art. 4 GG gewährleisteten umfassenden „einheitlichen Schutzbereich“ für ein freies Denken, Äußern und Handeln nach der eigenen religiösen oder weltanschaulichen Auffassung hat sich in Rechtsprechung und Wissenschaft durchgesetzt²⁴. Damit werden allerdings nicht nur die Absätze 2 und 3 des Art. 4 GG und die durch Art. 140 GG inkorporierten Artikel 136–139, 141 WRV weitgehend überflüssig, vielmehr entfallen dann auch die dort normierten Gesetzesvorbehalte. Insofern kann eine Einschränkung dieses vorbehaltlos gewährleisteten „einheitlichen Grundrechts der Glaubensfreiheit“ nur über den Vorbehalt kollidierenden Verfassungsrechts nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz erfolgen.

Diese Folge ist umso problematischer, als sich die Bestimmung des „einheitlichen Schutzbereichs der Glaubensfreiheit“ auch weitgehend aus dem Selbstverständnis der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ergeben soll²⁵. Gewiss leuchtet es ein, dass ein Grundrecht auf Glaubensfreiheit gegenüber staatlichen Eingriffen nur wirksam sein kann, wenn der Staat nicht die Definitionsmacht für den Begriff der Religion und der Weltanschauung hat und damit auch nicht Art und Umfang der Religionsausübung bestimmen kann. Auch kann er sich dafür nicht allein auf Erscheinungsbild und Wirkungsfeld der überkommenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften stützen. Allerdings stellt sich dann die Frage, wie verhindert werden kann, dass sich nicht

²⁴ Dazu *Pieroth/Schlink*, 16. Aufl., 2000, Rn. 508ff. m.zahlr.w.N.

²⁵ BVerfGE 24, 236, 247.